

Der Senat der Wilhelm Büchner Hochschule hat am 26.11.2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium die Grundordnung vom 20.05.2016 geändert und in nachstehender Fassung beschlossen:

Grundordnung

der Wilhelm Büchner Hochschule

Mobile University of Technology

§ 1	Trägerin, Bezeichnung, Sitz und Gliederung	1
§ 2	Ziele und Aufgaben	1
§ 3	Grundsätze.....	2
§ 4	Mitglieder	2
§ 5	Organe	2
§ 6	Präsidium	3
§ 7	Senat.....	4
§ 8	Gleichstellungsbeauftragte.....	5
§ 9	Fachbereich und Dekanin oder Dekan	6
§ 10	Fachbereichsrat	6
§ 11	Lehrende	8
§ 12	Administrative und technische Organisation	8
§ 13	Studierende.....	9
§ 14	Hochschulrat	9
§ 15	Abschlüsse.....	9
§ 16	Aufsicht	9
§ 17	Änderungen.....	10
§ 18	Inkrafttreten.....	10

§ 1 Trägerin, Bezeichnung, Sitz und Gliederung

- (1) Trägerin der Hochschule ist die Hochschule für Berufstätige Darmstadt GmbH.
- (2) Die Hochschule ist eine Fachhochschule in privater Trägerschaft. Sie führt die Bezeichnung „Wilhelm Büchner Hochschule“. Durch Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. Oktober 2008 ist die Hochschule als nicht-staatliche Hochschule unbefristet staatlich anerkannt worden.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Darmstadt.
- (4) Die Hochschule gliedert sich in die folgenden vier Fachbereiche:
 - Informatik
 - Ingenieurwissenschaften
 - Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement
 - Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik

Hinzu kommt das „Technikum“ als nicht-akademisches Institut.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Hochschule ist es, in Lehre und Studium wissenschaftlich-kritisches Denken mit fachübergreifenden Bezügen zu vermitteln (§ 13 HHG). Die vermittelten Qualifikationen sind wissenschaftlich fundiert, entsprechen dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse in der Fassung vom 16. Februar 2017, befähigen zur Anwendung in der Berufspraxis und fördern verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (2) Die Hochschule dient im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Sie vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung Kompetenzen, die zur selbständigen Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.
- (3) Die Wilhelm Büchner Hochschule berät studierwillige Personen und Studierende über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fachbereiche unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.
- (4) Die Hochschule bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an und verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss akkreditierte und international anerkannte Hochschulgrade.
- (5) Die Hochschule bietet ferner berufsbegleitende Studienformate zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung an und unterstützt mithilfe erwachsenengerechter Fern- und Präsenzstudienangebote die Ausschöpfung persönlicher und gesellschaftlicher Potenziale für ein lebenslanges Lernen. Das „Technikum“ vermittelt als Weiterbildungsinstitut technisches Wissen mit dem Ziel der Erlangung staatlich anerkannter Technikerabschlüsse.
- (6) Die Wilhelm Büchner Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Hochschule gewährleistet gemäß dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG) eine transparente Darstellung der spezifischen Merkmale eines Studiums sowie der vom Studierenden zu leistenden Aufwendungen, sofern der Studierende ein Fernstudium absolviert.
- (2) Die Hochschule setzt sich dafür ein, Menschen aller Geschlechter und aller sexueller Orientierungen gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Sie fördert eine angemessene Vertretung von aller Geschlechter in allen Bereichen der Hochschule.
- (3) Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule in Anspruch nehmen können.
- (4) Die Hochschule fördert die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals und unterstützt die kontinuierliche Evaluation von Studiengängen und Lehrenden.
- (5) Die Hochschule gewährleistet die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes.
- (6) Die Hochschule ist privatwirtschaftlich organisiert und finanziert sich im Wesentlichen über marktgerechte Gebühren ihrer Studierenden. Sie positioniert sich im Wettbewerb mit anderen Hochschulen mit ihrem Qualitätsanspruch und ihrem Serviceangebot.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich Tätigen, die Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung und die eingeschriebenen Studierenden. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.
- (2) Für die Vertretung in den Gremien bilden folgende Mitglieder je eine Gruppe:
 - a) die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung
 - b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) die Studierenden

§ 5 Organe

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind:
 - das Präsidium
 - der Senat
- (2) Organe des Fachbereichs sind:
 - die Dekanin oder der Dekan
 - der Fachbereichsrat

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Präsidentin oder Präsident und Kanzlerin oder Kanzler vertreten sich gegenseitig. Präsidentin oder Präsident und Kanzlerin oder Kanzler sind nicht Mitglied der Geschäftsführung der Trägerin.
- (2) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium, einem Mitglied der Geschäftsführung der Trägerin und mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten unterstützen das Präsidium in seiner Leitungsfunktion. Sie müssen hauptberuflich an der Wilhelm Büchner Hochschule tätig sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben der Funktion gewachsen ist.
- (4) Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss hat und aufgrund mehrjähriger leitender beruflicher Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben der Funktion gewachsen ist.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Richtlinienkompetenz in akademischen Angelegenheiten. Artikel 5 des Grundgesetzes bleibt unberührt. Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Sie oder er übt die Dienstaufsicht über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule aus.
- (6) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig. Sie oder er ist insoweit verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule und die Erreichung der Geschäftsjahresplanung. Sie oder er übt die Dienstaufsicht über die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule aus. Planabweichungen sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Trägerin. Zu den Finanzen der Hochschule ist sie oder er der Geschäftsführung der Trägerin berichtspflichtig.
- (7) Präsidentin oder Präsident und Kanzlerin oder Kanzler sind hauptberuflich an der Hochschule tätig. Sie repräsentieren die Hochschule entsprechend ihren Aufgabenbereichen.
- (8) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es entscheidet über die strategische Ausrichtung der Hochschule. Es sorgt zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für das Zusammenwirken ihrer Organe und Mitglieder. Es unterrichtet die Organe. Auf sein Verlangen ist es über alle Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (9) Das Präsidium hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen, die ihm unmittelbar zuarbeiten. Der Einsetzungsbeschluss muss die Aufgabe, die Zusammensetzung, die Dauer des Mandats, eine Regelung des Vorsitzes, die Verpflichtung zur Erarbeitung einer Geschäftsordnung sowie eine Regelung der Berichtspflichten und das Datum des Inkrafttretens enthalten. Der Senat ist zu gegebener Zeit zu unterrichten.

- (10) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben das Recht, in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe die kurzfristige Einberufung eines jeden Organs oder Gremiums zu fordern und zu verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.
- (11) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag der Trägerin vom Senat gewählt und für die Dauer von sechs Jahren von der Trägerin bestellt; Wiederwahl ist möglich. Die Position der Präsidentin/des Präsidenten wird intern und extern durch die Trägerin ausgeschrieben. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Anhörung durch die Trägerin und den Senat reicht die Trägerin den Vorschlag bzw. die Vorschläge an den Senat zur Wahl ein. Der Senat wählt die Präsidentin/den Präsidenten mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht keine/r der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, wird die Position erneut ausgeschrieben.
- (12) Die Trägerin kann die Präsidentin oder den Präsidenten nach Anhörung des Senats vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung kann vom Senat mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (13) Jede Vizepräsidentin und jeder Vizepräsident wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat vorgeschlagen und von der Trägerin für sechs Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerin kann eine Vizepräsidentin und einen Vizepräsidenten nach Anhörung des Senats vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung kann vom Senat mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (14) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Trägerin für die Dauer von sechs Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerin kann die Kanzlerin oder den Kanzler vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,

Beschlussfassung über

- die Grundordnung und deren Änderungen im Einvernehmen mit dem Präsidium,
- die Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen und andere Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung betreffende Satzungen,
- Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Vorschläge zur Berufung von Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie zur Bestellung von Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung.

Sofern dafür zusätzliche personelle oder finanzielle Mittel erforderlich sind, ist die Trägerin einzubinden.

Stellungnahme

- zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
- zum Entwurf des Wirtschaftsplans der Hochschule,
- zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
- zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
- zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
- zur Frauenförderung und zur Entscheidung über Widersprüche der Gleichstellungsbeauftragten bei Berufungsvorschlägen.
- zu den Ordnungen der Fachbereiche.

Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums.

Vorschlag zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Mitglieder des Senats sind

- sechs Mitglieder aus der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierende.

Die Mitglieder werden gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung jeweils von ihren Gruppenmitgliedern gewählt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

(4) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten sowie die Dekaninnen und die Dekane, soweit letztere nicht gewählte Mitglieder des Senats sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

(6) Mit Ausnahme der Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Senats vier Jahre. Die Amtszeit der Studierendenvertreter im Senat beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der hauptberuflich an der Wilhelm Büchner Hochschule Tätigen auf Vorschlag des Senats vom Präsidium für vier Jahre bestellt.

(2) Sie nimmt an den Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teil. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Präsidium unmittelbar zugeordnet.
- (4) Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über ihre Arbeit.

§ 9 Fachbereich und Dekanin oder Dekan

- (1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Mitglieder des Fachbereiches sind alle in seinen Studiengängen tätigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden.
- (2) Dem Fachbereich steht eine Dekanin oder ein Dekan vor, welche oder welcher die Arbeit des Fachbereiches leitet und die laufenden Geschäfte führt. Sie oder er wird im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und der Trägerin vom Präsidium aus den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs für sechs Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan bestellt einen oder mehrere Studiengangverantwortliche, die für die Organisation und Durchführung eines oder mehrerer Studiengänge im Fachbereich verantwortlich sind. Aus den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter die Prodekanin oder den Prodekan.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan schließt mit den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Zielvereinbarungen ab und macht Vorschläge für die Gewinnung von Lehrbeauftragten.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die dem Fachbereich angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen. Im Zusammenwirken mit der Prodekanin oder dem Prodekan trägt die Dekanin oder der Dekan dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen nach §11 Abs. 1 ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; der Dekanin oder dem Dekan steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (7) Für Fachbereiche in der Aufbauphase kann das Präsidium einen Gründungsdekan bestellen. Die Amtszeit des Gründungsdekans wird vom Präsidium bei Bestellung festgelegt und beträgt maximal drei Jahre. Der Gründungsdekan verfügt über alle Befugnisse eines ordentlichen Dekans. Nach spätestens drei Jahren ist ein ordentlicher Dekan zu bestellen.

§ 10 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern des Fachbereichs zusammen:
 - der Dekanin oder dem Dekan,
 - drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung,

- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs.

Die Mitglieder werden gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung jeweils von ihren Gruppenmitgliedern gewählt.

- (2) Soweit der Fachbereich administratives und technisches Personal hat, ist diese Gruppe mit einem Mitglied im Fachbereichsrat vertreten. Die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung erhöht sich in diesem Fall entsprechend auf vier.
- (3) Die Aufgaben des Fachbereichsrates umfassen:
 - Umsetzung von Studiengängen in konkrete Studienpläne, -ordnungen sowie Lehrmaterialien und -veranstaltungen,
 - Analyse und Evaluierung von Studienplänen, -veranstaltungen und -materialien hinsichtlich Aktualität, Lerneffizienz und Qualität,
 - Vorschläge zu Lehraufträgen und zur Berufung von Lehrbeauftragten,
 - Vorschläge für neue Studiengänge und Weiterbildungsangebote und zur Aufhebung von Bildungsangeboten,
 - Erlass von Prüfungsordnungen,
 - Einsetzung von Berufungskommissionen,
 - Entscheidungen über Vorschläge der Berufungskommission,
 - Abstimmung der Forschungsvorhaben,
 - Stellungnahme zu den fachlichen Zielvereinbarungen,
 - Vorschläge für die Entwicklungsplanung.
- (4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann bei Fachbereichen in der Aufbauphase auf Antrag der Dekanin oder des Dekans die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung auf zwei reduziert werden mit der Folge, dass sich die Zahl der studentischen Mitglieder entsprechend auf eins reduziert. Sofern noch keine Studiengänge im Fachbereich existieren, sind keine studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat vertreten. Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht vorgesehen.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme angehören.
- (6) Mit Ausnahme der Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats vier Jahre. Die Amtszeit der Studierendenvertreter im Fachbereichsrat beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 11 Lehrende

- (1) Die in § 2 beschriebenen Aufgaben der Hochschule werden von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung, Lehrbeauftragten ohne Modulverantwortung und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen. Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung sind in der Regel Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen.
- (2) Den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie den Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung obliegt die Verantwortung für die konzeptionelle Gestaltung und organisatorische Umsetzung der Studiengänge, für die Entwicklung und Überarbeitung der eingesetzten Lehrmedien sowie für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen. Eine Delegation der Aufgaben ist möglich.
- (3) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie für Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung sind
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - pädagogische Eignung für Fernlehre- und Präsenzlehre je nach Einsatzzweck,
 - besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und

darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle

- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Aufgabe entspricht, können als Professorin oder Professor und als Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung oder Lehrbeauftragter mit Modulverantwortung auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

- (4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Aufgaben in Forschung und Lehre der Hochschule. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium.

§ 12 Administrative und technische Organisation

Neben den wissenschaftlichen Aufgaben in Forschung und Lehre gibt es eine Reihe von administrativen Aufgaben (Seminarorganisation, Buchhaltung, Datenverarbeitung etc.) und technischen Arbeiten (Produktion, Logistik etc.), die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs erforderlich sind. Diese Aufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule durchgeführt oder an ein studien erfahrenes Dienstleistungsunternehmen delegiert. Einstellungsvoraussetzung

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine der konkreten Aufgabenstellung entsprechende persönliche und fachliche Eignung.

§ 13 Studierende

- (1) Studierende werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Hochschule. Sie schließen privatrechtliche Studienverträge mit der Trägerin der Hochschule ab.
- (2) Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft durch Exmatrikulation. Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Hochschule. Ferner führt die Beendigung des privatrechtlichen Studienvertrages zur Exmatrikulation.

§ 14 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, Trägerin und Präsidium der Hochschule in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen zu beraten, ihre Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Praxis aktiv zu fördern und die Repräsentation der Hochschule nach außen zu unterstützen, um so zu einer positiven Entwicklung der Hochschule beizutragen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Beratung und Unterstützung des Präsidiums in Angelegenheiten, die eine besondere Bedeutung für die Hochschule im regionalen, nationalen und internationalen Kontext haben,
 - Hinweise zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates sind ehrenamtlich tätig.
 - (3) Die bis zu zehn Mitglieder des Hochschulrates werden vom Präsidium unter Mitwirkung des Senats vorgeschlagen und von der Trägerin für die Dauer von vier Jahren berufen.
 - (4) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrates.
 - (5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Abschlüsse

- (1) Das grundständige und aufbauende Studium an der Hochschule wird durch die Verleihung eines akademischen Grades abgeschlossen. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (2) Studienangebote, welche die Hochschule als Weiterbildungsmaßnahmen anbietet, werden mit einem Zertifikat abgeschlossen.

§ 16 Aufsicht

Die Hochschule unterliegt der Aufsicht durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 17 Änderungen

Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats sowie der Genehmigung der Trägerin und sind dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat und Genehmigung der Trägerin am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht am 22.03.2022 auf www.wb-fernstudium.de

Der Präsident: gez. Prof. Dr. Stefan Kayser